



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

03. Nov. 2021

Referenz-Nr.: AWEL 20-0325 (G 2 k)

Kontakt: Manuela Krähenbühl, Gebietsingenieurin, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 23, www.wasserbau.zh.ch

Ausbau und Wiedereindolung Albisrieder Dorfbach in der Altstetterstrasse

Gemeinde Zürich-Altstetten

Bauherrschaft Stadt Zürich, Tiefbauamt, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich

Gewässer Albisrieder Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 104

Lage Altstetterstrasse, Abschnitt Hohlstrasse bis Grundstück Kat.-Nr. AL6503, Kat.-Nr. AL8292, AL6625, AL8204

Koordinaten Von 2679181 / 1249453 bis 2679136 / 1249039

Massgebende Gesuch vom 13. September 2021

Unterlagen Situation, Plan-Nr. 12'045-001, 1:200, vom 16. März 2021
Situation, Plan-Nr. 12'045-003, 1:200, vom 16. März 2021
Situation, Plan-Nr. 14'002-901, 1:200, vom 20. März 2019
Längenprofil, Plan-Nr. 14'002-902, 1:200/50, vom 20. März 2019
Längenprofil, Plan-Nr. 14'002-031, 1:200/50, vom 16. März 2021
Längenprofil, Plan-Nr. 14'002-032, 1:200/50, vom 16. März 2021
Querprofile A-C, Plan-Nr. 14'002-903, 1:50, vom 20. Juni 2019
Normalprofile, Plan-Nr. 12'045-004, 1:50, vom 16. März 2021
Schacht KS 410'789, Plan-Nr. 14'002-904, 1:20, vom 20. März 2019
Gewässerraumplan, Plan-Nr. 12'045-025, 1:500, vom 16. März 2021
Technischer Bericht Wasserbau zu TAZ Bau Nr. 12'045 vom 2. März 2021
Kurzbericht zu Gewässerraum, Nr. 12'045, vom 2. März 2021

Beurteilungen A. Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
B. Fischerei
C. Gewässerraumfestlegung

Sachverhalt

Die Stadt Zürich plant im Rahmen eines Strassenprojekts (TAZ Bau-Nr. 12'045) die Eindolung des Albisrieder Dorfbachs, öffentliches Gewässer Nr. 104, welche in einem schlechten Zustand ist und eine zu geringe Abflusskapazität aufweist, in der Altstetterstrasse in Zürich-Altstetten zu ersetzen.

Ausbaulänge: etwa 430 m (mit bereits ausgebautem Abschnitt)

Ausbauwassermenge: mindestens 250 l/s (Dotierwassermenge 200 l/s)



Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässer-
raums lagen vom 1. April 2021 bis 3. Mai 2021 bei der Stadt Zürich
öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine
Einsprachen ein.

Das Tiefbauamt der Stadt Zürich (TAZ) ersucht mit Schreiben vom 13. September 2021 um
die Festsetzung des Wasserbauprojekts.

Erwägungen

A. Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Der in der Altstetterstrasse eingedolte Albisrieder Dorfbach soll ausgebaut und aufgrund
seiner Lage inmitten der Strasse und in einem beidseitig sehr dicht bebauten und stark
genutzten Gebiet wieder eingedolt werden.

Gemäss technischem Bericht vom 2. März 2021 fliesst aufgrund der Drosselungen und
Hochwasserentlastungen beim Albisrieder Dorfbach unterhalb der Rautistrasse nur noch
ein gedrosselter Abfluss von maximal 200 l/s ab. Die Hochwassergefährdungen des Albis-
rieder Dorfbachs sind rund 1,5 km oberhalb des Projektperimeters im Knoten Altstetter-/
Albisriederstrasse lokalisiert. Die konzeptionellen baulichen Massnahmen zur Behebung
des Hochwasserschutzdefizits durch die Stadt Zürich sehen dort künftig eine Entlastung
der Hochwasserabflüsse und einen hochwassersicheren Ausbau im Korridor der Albisrie-
derstrasse vor. Der stetig anfallende Niedrigwasserabfluss wird weiterhin im heutigen offe-
nen Gerinne, durch den Rückhalteraum Bachwiesen und ab der Saumackerstrasse in einer
Eindolung bis in die Limmat abgeleitet.

Der vorgesehene Ausbau des eingedolten Albisrieder Dorfbachs in der Altstetterstrasse ist
in die folgenden drei Abschnitte eingeteilt:

- Hohlstrasse bis Baslerstrasse (Eindolung neu Ø 630 mm)
- Baslerstrasse bis Badenerstrasse (Eindolung Ø 630 mm bereits erstellt)
- Badenerstrasse bis Grundstück-Kat.-Nr. AL6503 (Eindolung neu Ø 450 mm)

Zwischen der Baslerstrasse und der Badenerstrasse wurde bereits im Jahre 2018 eine
neue Eindolung erstellt. Diese ist jedoch noch nicht in Betrieb und durch das Amt für Abfall,
Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Wasserbau, auch noch nicht bewilligt.

Im Rahmen der Wiedereindolung des Albisrieder Dorfbachs in der Altstetterstrasse ist auch
der Gewässerraum im erwähnten Projektperimeter definitiv festzulegen.

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit
§ 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei
vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächenge-
wässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht
eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist. Das



AWEL ist zuständig zur Erteilung von wasserbaupolizeilichen Bewilligungen für bauliche Veränderungen von oberirdischen Gewässern sowie im Gewässerraum nach Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Gemäss Art. 38 Abs. 2 Bst. e des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt.

Der eingedolte Albisrieder Dorfbach befindet sich im Projektperimeter inmitten der verkehrlich stark frequentierten Altstetterstrasse mit verschiedenen grösseren Kreuzungen und im innerstädtischen, dicht überbauten Gebiet. Zudem befinden sich in der Altstetterstrasse bzw. im Strassenraum, aber auch entlang der Strasse zahlreiche Werkleitungen, Kanäle und weitere Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen. Weiter ergeben sich für die Eindolung bereits heute bei den Strassenkreuzungen Zwangspunkte bezüglich Tiefenlage. Darüber hinaus ist gemäss Art. 6a der Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich die Badener-/Altstetterstrasse als dem Strassenraum zugewandte Erdgeschossnutzung festgesetzt. Die meisten Gebäude stehen deshalb direkt oder sehr nah an der Strasse. Eine Offenlegung des Albisrieder Dorfbachs ist im Projektperimeter unter anderem aus diesen Gründen nachweislich nicht möglich. Eine Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 Bst. e GSchG für eine Wiedereindolung kann im vorliegenden Fall erteilt werden.

Nach Art. 41c Abs. 1 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Die Eindolung des Albisrieder Dorfbachs befindet sich – wie bereits erläutert – im Projektperimeter inmitten der Altstetterstrasse. Es ist in diesem Abschnitt ein reduzierter Gewässerraum von 5 m über der Eindolung vorgesehen. Einerseits bestehen bereits heute aufgrund der Lage der Eindolung inmitten der Strasse verschiedene Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen (z. B. Werkleitungen, Kanäle, Schächte, Fahrbahn, Fussgängerschutzinseln) über, neben oder in der Nähe der Eindolung und andererseits werden im Rahmen des vorgesehenen Strassenprojektes Bauten und Anlagen verändert, ersetzt oder neu erstellt. Entweder geniessen die Bauten und Anlagen Bestandesgarantie oder sie sind aufgrund der standörtlichen Verhältnisse und der Lage des Gewässers standortgebunden sowie im öffentlichen Interesse und somit zulässig.

Aus wasserbaupolizeilicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.



B. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Dem Ausbau und der Wiedereindolung des Albisrieder Dorfbachs in Zürich kann aus fischereirechtlicher Sicht unter Auflagen zugestimmt werden. Ebenso ist die vorgesehene Festlegung des Gewässerraums aus Sicht Fischerei und Jagdverwaltung bewilligungsfähig.

C. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt an der Altstetterstrasse, im Abschnitt zwischen der Hohlstrasse und dem Grundstück Kat.-Nr. AL6503, in Zürich-Altstetten mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im Kurzbericht Nr. 12'045 vom 2. März 2021 zur Gewässerraumfestlegung und dem zugehörigen Gewässerraumplan, Plan-Nr. 12'045-025, 1:500, vom 16. März 2021 nachgewiesen ist, gewährleistet trotz der Reduktion auf 5 m über der neuen Eindolung die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums an der Altstetterstrasse, im Abschnitt zwischen der Hohlstrasse und dem Grundstück Kat.-Nr. AL6503, in Zürich-Altstetten steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Es wird verfügt:

I. Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

Das Projekt für den hochwassersicheren Ausbau und den Ersatz der Eindolung (Wiedereindolung) des Albisrieder Dorfbachs, öffentliches Gewässer Nr. 104, in der Altstetterstrasse, zwischen der Hohlstrasse und dem Grundstück Kat.-Nr. AL6503, Zürich-Altstetten, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter den folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

- a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).



- b) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieurin Manuela Krähenbühl, manuela.kraehenbuehl@bd.zh.ch, Tel. 043 259 32 23, ist vor Baubeginn zu informieren.
- c) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
- d) Bau- und Sonderabfälle sind fachgerecht zu entsorgen.
- e) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- f) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Eindolung des Albisrieder Dorfbachs in der Altstetterstrasse (Abschnitt Hohlstrasse bis Grundstück Kat.-Nr. AL6503) ist Sache der Stadt Zürich und geht zu ihren Lasten.
- g) Der Eindolung ist auf der ganzen Länge im Projektabschnitt weiterhin der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die Stadt Zürich hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Albisrieder Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 104, nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).
- h) Im Grundbuch ist auf Kosten der Stadt Zürich bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: «Durch das Grundstück fliesst das öffentliche oberirdische Gewässer Nr. 104, Albisrieder Dorfbach, dessen Flächeninhalt in der Angabe der Grundstücksfläche inbegriffen ist. Der bauliche und betriebliche Unterhalt ist Sache des Werkeigentümers».
- i) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme haben die jeweiligen Werkeigentümer oder die Rechtsnachfolger die Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die an ihren Anlagen notwendig werden, oder diese zu beseitigen. Die entsprechenden Pflichten und allfällige Entschädigungsansprüche richten sich nach dem Gesetz.
- j) Das Bauende ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, mitzuteilen.



II. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Arbeiten an der Eindolung des Albisrieder Dorfbachs sollen nach Möglichkeit in den Monaten Mai bis September erfolgen.
- b) Es ist zwingend mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
- c) Der Arbeitsbeginn an der Bacheindolung ist dem zuständigen Fischereiaufscher Oliver Minder, oliver.minder@bd.zh.ch, spätestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

III. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Albisrieder Dorfbach an der Altstetterstrasse, im Abschnitt zwischen der Hohlstrasse und dem Grundstück Kat.-Nr. AL6503, in Zürich-Altstetten gemäss dem Gewässerraumplan, Plan-Nr. 12'045-025, 1:500, vom 16. März 2021 und dem dazugehörigen Kurzbericht Nr. 12'045 vom 2. März 2021 festgelegt.

IV. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr AWEL Wasserbau	Fr.	997.90
Ausfertigungsgebühr AWEL	Fr.	120.00
Total	Fr.	1117.90

V. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VI. Mitteilung

- Stadt Zürich, Tiefbauamt, Christian Räber, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten) (A-Post Plus)
- Stadt Zürich, Tiefbauamt, Dorothea Federer, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Stadt Zürich, Tiefbauamt (3515), Scan-Center der Stadt Zürich, Postfach, 8010 Zürich (Beilage: Rechnung) (A-Post Plus)



- Stadt Zürich, Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ), Entwässerung, Dorian Böhlinger, Bändlistrasse 108, Postfach, 8010 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schmidt (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer (elektronisch)

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 03. Nov. 2021

